## Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau (Kunsteisbahngebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

## Änderungssatzung

§ 1 Gebühren

Die Kunsteisbahngebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Eintrittsgebühren betragen

 für Personen über 15 Jahre Einzelkarte

Zehnerkarte

4,00 Euro 30,00 Euro

2. für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst bzw. ganztägigen Ersatzdienst leisten, und Personen im Bundesfreiwilligendienst gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen Ausweis

Einzelkarte 1,50 Euro Zehnerkarte 10,00 Euro

3. Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, die im Besitz einer gültigen Jugendfreizeitcard sind und diese vorzeigen, haben freien Eintritt.

4. Einzelkarte für Eisstockschießen

4,00 Euro

für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung

0,50 Euro

Diese Änderungssatzung tritt am 15.02.2022 in Kraft.

STADT DACHAU Dachau, den 07.02.2022

Florian Hartmann Oberbürgermeister